

nahme geschützt werden können. Hierzu sichtet *Bohlander* die Statuten und Regeln der verschiedenen Strafgerichte. Und er deutet auf Widersprüche hin – etwa dass die Kriterien, die für das Amt eines Richters an einem Internationalen Strafgerichtshof qualifizieren, weniger „hart“ formuliert sind als bei einem *Senior Legal Officer* beim ICTY bzw. bei einem Richter an einem hybriden Strafgericht auf nationaler Ebene.

Die Perspektive der Verteidigung und das Problem der „Waffengleichheit“, schon in Nürnberg einer der Hauptkritikpunkte der Verteidiger, nehmen *Guénaél Mettraux* und *A. Cengic* (beide ICTY) wieder auf. Die Autoren analysieren die Rolle der Verteidigung vor internationalen Strafgerichten sowie ihre unterschiedliche institutionelle Anbindung. Die stiefmütterliche Behandlung der Verteidigung in den Rechtstexten wird beklagt und ein *Defence Office* befürwortet, das nicht nur Hilfestellung bei administrativen Problemen anbieten, sondern auch weitergehende Unterstützung leisten kann. Hierzu sei es notwendig, die Zuständigkeit für die Regelung finanzieller und logistischer Angelegenheiten einer anderen Stelle zu übertragen, weil sich an diesen Fragen erfahrungsgemäß immer wieder Konflikte zwischen Gerichtshof und Verteidigung entzündeten. Kollegen und Kolleginnen werden aufgerufen, sich, etwa nach dem Modell der Association of Defence Counsel (ADC) am ICTY, zusammenzuschließen, und zwar nicht nur zur Interessenvertretung, sondern auch um Brücken zwischen Gerichtshof und Verteidigung zu bauen. Den Band beschließt ein höchst informativer Beitrag von *Kai Ambos* (Universität Göttingen), der unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen die Ermittlungspraxis der Anklagebehörde des ständigen Internationalen Strafgerichtshofes (ICC) kritisch bilanziert und eine Strukturanalyse des internationalen Strafverfahrensrechts vornimmt, indem er das Verfahren vor dem ICTY und dem ICC über die verschiedenen Verfahrensstadien hinweg verfolgt. Sein Fazit: Durch das Rom-Statut bzw. die zahlreichen Änderungen der *Rules of Procedure and Evidence* des ICTY seien Elemente des *common law* und des *civil law* so weit verschmolzen worden, dass ein gemischtes internationales Prozessrecht entstanden sei, das nicht mehr einfach danach beurteilt werden könne, ob eine Regelung adversatorischen oder inquisitorischen Charakter habe. Entscheidend sei vielmehr, ob die Regelung dem Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben diene.

In welchem Maße die unterschiedlichen Beiträge eines Sammelbandes den Nerv der Leserschaft treffen, hängt naturgemäß vom einzelnen Leser und seinen Erkenntnisinteressen ab. Das gelungene Werk verdient nichtsdestotrotz eine allgemeine Empfehlung. Es öffnet den Blick für Rechtstatsachen, also dafür, wie sich die internationale Rechtswirklichkeit darstellt. Darüber hinaus ist es eine Art Zwischenbilanz, die auf offene Fragen und ungeklärte Probleme hinweist. Nachdem mit der Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs ein Schritt vollbracht ist, der weithin und zu Recht gefeiert wurde, ist die Zeit nun reif für kritische Detailanalysen.

Prof. Dr. Frank Neubacher M.A., Friedrich-Schiller-Universität Jena

Michael E. Kurth, Das Verhältnis des Internationalen Strafgerichtshofes zum UN-Sicherheitsrat – unter besonderer Berücksichtigung von Sicherheitsratsresolution 1422 (2002), Nomos Verlag, Universitätschriften Recht, Band 482, Baden-Baden 2006, 266 S., € 48.-

In seiner von *Neumann* betreuten Frankfurter Dissertation befasst sich *Kurth* mit dem Verhältnis des IStGH zum UN-Sicherheitsrat. Den Anlass der Arbeit liefert die Sicherheitsratsresolution 1422 (2002). Der Sicherheitsrat ersuchte den IStGH, jedes Verfahren nach Art. 16 Rom-Statut für 12 Monate aufzuschieben, wenn Völkerrechtsverbrechen in Frage stehen, die von Drittstaatenangehörigen im Zusammenhang mit einer UN-Mission begangen worden sein sollen. Die Arbeit beschränkt sich allerdings nicht auf diesen Aspekt, sondern untersucht generell das Kräfteverhältnis zwischen diesen beiden Internationalen Organisationen.

I. Zu Beginn befasst sich *Kurth* allgemein mit dem Verhältnis des UN-Sicherheitsrats zur internationalen Strafgerichtsbarkeit (S. 37-55). Ausgangspunkt bilden wegen ihrer Vorbildfunktion für den IStGH (S. 36) die beiden *ad-hoc*-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda. Nach einem kurzen Überblick über die jeweiligen politischen und militärischen Hintergründe und der bisherigen Arbeit der *ad-hoc*-Tribunale (S. 37-42) widmet sich *Kurth* ihrer völkerrechtlichen Stellung. *Kurth* qualifiziert sie als Nebenorgane des Sicherheitsrats, an die dieser seine Kompetenz zur strafrechtlichen Verfolgung delegiert habe (S. 43). Unter Heranziehung der einschlägigen ICTY-Urteile arbeitet *Kurth* überzeugend heraus, dass den *ad-hoc*-Tribunalen dennoch sachliche Unabhängigkeit zukommt (S. 44-45). Anhand des Verzichts, mögliche Kriegsverbrechen von Angehörigen der NATO vor dem ICTY anzuklagen, weist *Kurth* jedoch anschaulich nach, dass politische Erwägungen *de facto* von Bedeutung sind (S. 46-47). Dieses Ergebnis untermauert *Kurth* anschließend durch Ausführungen zur Personal- und Finanzhoheit des Sicherheitsrats über die *ad-hoc*-Tribunale (S. 47-51). Zutreffend stellt er zudem heraus, dass die faktische Abhängigkeit der Tribunale sich nicht nur auf den Sicherheitsrat, sondern auch auf die betroffenen Staaten bezieht, von deren Kooperation – sei sie freiwillig oder durch den Sicherheitsrat erzwungen – die Effektivität internationaler Gerichtsbarkeit abhängt (S. 51). Diese Erwägung überträgt *Kurth* auf den IStGH und betont, dass auch dieser mangels eigener Vollstreckungsorgane in einem gewissen Umfang auf die Unterstützung des Sicherheitsrats angewiesen ist (S. 54). Interessant sind *Kurths* Überlegungen, wie eine solche Unterstützung *in concreto* aussehen könnte. Der UN-Sicherheitsrat könne in der Weigerung eines Staates mit dem IStGH zusammenzuarbeiten, eine Friedensbedrohung sehen und zugunsten des Gerichtshofs nach Kapitel VII UN-Charta tätig werden. Besondere Erwähnung verdient die zutreffende Feststellung, dass der Sicherheitsrat einen Staat auch dann zur Kooperation mit dem IStGH verpflichten kann, wenn dieser das Rom-Statut nicht ratifiziert hat (S. 54). Da vor allem die USA den Vorwurf erheben, das Rom-Statut ver-

stieße gegen die *pacta tertiis*-Regel des Art. 34 WVK,¹ hätte sich an dieser Stelle noch der klarstellende Hinweis angeboten, dass diese Kooperationspflicht nicht aus dem Rom-Statut folgt und somit keine unzulässige Drittverpflichtung darstellt.

II. Im nächsten Abschnitt (S. 55-102) analysiert *Kurth* das Verhältnis zwischen dem IStGH und dem UN-Sicherheitsrat. Nach kurzen Ausführungen zur Entstehungsgeschichte (S. 55-58) befasst sich *Kurth* mit der Rechtsnatur des IStGH. Überzeugend gelangt er zu dem Ergebnis, dass dem IStGH als Internationaler Organisation eine größere Unabhängigkeit zukommt als seinen auf Sicherheitsratsresolutionen basierenden Vorgängern (S. 59). Es folgt ein kurzer Überblick über das Relationship Agreement zwischen dem IStGH und den Vereinten Nationen (S. 60-61). Den Schwerpunkt legt *Kurth* aber auf eine Analyse der einschlägigen Vorschriften des Rom-Statuts, namentlich den Artt. 13 lit. b), 16 und 5 Abs. 1 lit. b) Rom-Statut.

1. *Kurth* beginnt mit dem Recht des UN-Sicherheitsrats, dem Ankläger eine Situation zur Ermittlung zu unterbreiten (S. 61-74). Kurzen Ausführungen zur Entstehungsgeschichte folgen gelungene Erwägungen zu den Voraussetzungen eines *Referrals* und der anschließenden Entscheidung über eine Verfahrenseinleitung. Die einschlägigen Vorschriften des Rom-Statuts und der Rules of Procedure werden treffend ausgewertet; die unterschiedlichen Kompetenzen von UN-Sicherheitsrat, Ankläger und Vorverfahrenskammer bei der Verfahrenseinleitung pointiert dargestellt (S. 64-68).

Kurth will das *Referral*-Recht auf gewohnheitsrechtlich anerkannte Straftatbestände begrenzen, soweit Straftaten von Drittstaatenangehörigen in Frage stehen (S. 68-70). Auch wenn dies nicht explizit herausgestellt wird, scheint *Kurth* – zu Recht – ansonsten einen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot zu befürchten. Dann ist aber die Aburteilung von Verbrechen, die von einem Drittstaatenangehörigen auf dem Gebiet eines Vertragsstaates begangen werden, unproblematisch. Die Strafbarkeit zur Tatzeit ergibt sich in diesen Fällen aus dem Recht des Tatorts. Eine solche Differenzierung nimmt *Kurth* allerdings nicht vor. Vielmehr will er generell die Jurisdiktionsbefugnis des IStGH über Drittstaatenangehörige auf völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Straftatbestände beschränken. Auch wenn eine derartige Begrenzung des *Referral*-Rechts in bestimmten Situationen durchaus zu überzeugen vermag, hätten die zugrunde liegenden Erwägungen klarer herausgestellt werden können.

Die Überlegungen zu Art. 13 lit. b) Rom-Statut enden mit Ausführungen zur Übertragung der Situation Darfur, Sudan an den IStGH. Aufschlussreich ist vor allem die Darstellung der Verhandlungsgeschichte und Hintergründe der Resolution (S. 72-74).

2. Im Anschluss wendet sich *Kurth* der *Deferral*-Kompetenz (S. 75-87) – dem Recht des Sicherheitsrats für einen verlängerbaren Zeitraum von zwölf Monaten ein Verfahren

vor dem IStGH aufzuschieben – zu. Die Basis für seine Ausführungen bildet eine umfassende und interessante Schilderung der Entstehungsgeschichte (S. 75-83). Als *ratio legis* des Art. 16 Rom-Statut sieht *Kurth* zutreffend an, Konflikte zwischen Friedenssicherung und Gerechtigkeit zugunsten der ersten zu lösen (S. 84). Voraussetzung für ein Aufschubersuchen ist, dass der Sicherheitsrat nach Kapitel VII UN-Charta handelt. *Kurth* hält es aber nicht für notwendig, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren an sich die Friedensbedrohung darstellen. Ausreichend sei vielmehr, dass der UN-Sicherheitsrat auf die Konfliktsituation Bezug nimmt, die den faktischen Hintergrund des jeweiligen Verfahrens vor dem IStGH bildet (S. 84). Fraglich ist aber, ob eine andere Auslegung nicht besser mit dem von *Kurth* ermittelten Sinn und Zweck des Art. 16 Rom-Statut in Einklang stehen würde. An dieser Stelle wäre jedenfalls eine intensivere Auseinandersetzung mit der Problematik wünschenswert gewesen.²

Kurth weist zutreffend darauf hin, dass Art. 16 Rom-Statut derzeit nicht voraussetzt, dass der UN-Sicherheitsrat konkrete friedenssichernde Maßnahmen ergriffen hat. Dies hält *Kurth* mit guten Gründen für bedenklich und nur schwer mit der *ratio legis* vereinbar (S. 84). *Kurth* kritisiert außerdem, dass der Ankläger während eines Aufschubs nicht berechtigt ist, beweissichernde Maßnahmen zu ergreifen (S. 85). Dies beinhaltet zwar – wie *Kurth* zu Recht betont – die Gefahr, dass „wichtige Beweismittel verloren gehen und Zeugen verschwinden“ (S. 86). Soll aber ein *Deferral* sicherstellen, dass Maßnahmen zur Friedenssicherung nicht durch den IStGH gestört werden, so stellt sich die Frage, ob dieses Ziel nicht nur dann erreicht werden kann, wenn jegliche Ermittlungs- und Verfolgungsmaßnahmen vollständig unterbleiben. Insoweit erscheint die fehlende Befugnis des Anklägers zur Vornahme beweissichernder Maßnahmen, wenn auch nicht wünschenswert, so zumindest folgerichtig.

Anschließend befasst sich *Kurth* noch kurz mit dem Anwendungsbereich des *Deferral*-Rechts. Überzeugend legt er dar, dass der Sicherheitsrat ein entsprechendes Ersuchen auch dann stellen kann, wenn er selbst das Verfahren ausgelöst hat (S. 86). Auch die Ausführungen zum zeitlichen Anwendungsbereich des Art. 16 Rom-Statut – vom Ermittlungsverfahren bis zu Berufung – sind gelungen. Aus Gründen der Klarstellung hätte allerdings schon an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt werden können, dass ein *Deferral* während der Voruntersuchungen, der *preliminary examinations* (Art. 15 Abs. 6 Rom-Statut), nicht möglich ist (S. 172).

3. Als nächstes wendet sich *Kurth* dem hochumstrittenen Verbrechen der Aggression zu (S. 87-95). Nach der Vorstellung der Kompromisslösung von Rom (S. 87-89) – Aufnahme des Verbrechens der Aggression in Art. 5 Abs. 1 lit. d) Rom-Statut bei gleichzeitiger Suspendierung der Gerichtsbarkeit – befasst sich *Kurth* in der gebotenen Kürze mit der Definition der Aggression (S. 91-95). Dabei zeigt er mögli-

¹ *Lietzau*, Law & Contem. Probs. 64 (2001), 119 (130); *Morris*, Law & Contem. Probs. 64 (2001), 13 (26); *Wedgwood*, EJIL 10 (1999), 93 (100); *Scheffer*, ASIL Proceedings 93 (1999), 68 (70).

² Siehe auch die – teilweise abweichenden – Ansichten bei *Cassese*, EJIL 10 (1999), 144 (163); *Oosthuizen*, NILR 46 (1999), 313 (333); *Bergsmo*, in: Triffiterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, 1999, Art. 16 Rn. 10.

che Ausgangspunkte für eine tatbestandliche Ausgestaltung des Verbrechens auf und weist auf Probleme hin. Da Kurth das Verhältnis zwischen Sicherheitsrat und IStGH untersucht, erarbeitet er keine Lösungen, sondern wendet sich der Rolle des Sicherheitsrats bei der strafrechtlichen Verfolgung der Aggression zu (S. 95-97). Kurth spricht sich für eine Lösung aus, die die Autonomie des Gerichtshofs erfreulich stark betont. Die Jurisdiktion des IStGH soll unabhängig davon gegeben sein, ob der UN-Sicherheitsrat das Vorliegen einer Aggression bejaht. Zur Begründung führt Kurth die bisher zurückhaltende Praxis des Sicherheitsrates an, eine Aggression anzunehmen. Er befürchtet – sicherlich nicht zu Unrecht –, dass dem Aggressionstatbestand lediglich symbolische Bedeutung zukommen würde, wäre die Strafverfolgung von einer entsprechenden Sicherheitsratsentscheidung abhängig. Erwägungen, ob dies nicht ob der hohen politischen Brisanz des Aggressionsverbrechens hinzunehmen ist, fehlen an dieser Stelle, finden aber später noch Berücksichtigung (S. 216).

III. Im Anschluss befasst sich Kurth mit dem primären Konfliktbereich zwischen IStGH und UN-Sicherheitsrat, der Aufgabe der Friedenssicherung (S. 101-122). Mit etwas knapper Begründung, aber im Ergebnis überzeugend bejaht Kurth, dass auch der IStGH eine friedenssichernde Funktion innehat (S. 111-113). Zwar entscheidet der IStGH über die Strafbarkeit von Individuen, während die Tätigkeit des UN-Sicherheitsrats den zwischenstaatlichen Bereich erfasst. Dennoch hält Kurth unter zutreffendem Verweis auf die tatsächlichen Strukturen völkerrechtlicher Verbrechen nicht bereits deswegen Konflikte zwischen beiden Institutionen für ausgeschlossen (S. 113-115). Kurth bringt die unterschiedlichen Wege, auf denen IStGH und Sicherheitsrat die Sicherung des Friedens zu erreichen suchen, mit den beiden Kurzformeln „Frieden durch Recht“ und „Frieden durch Politik“ treffend auf den Punkt (S. 101).

Kurth geht der Frage nach, in welchem Umfang dem Sicherheitsrat die Aufgabe der Friedenssicherung zusteht. Dazu untersucht er auch das Verhältnis zwischen dem UN-Sicherheitsrat und der Generalversammlung sowie dem IGH. Überzeugend legt er dar, dass dem UN-Sicherheitsrat zwar eine wesentliche, aber keine exklusive Kompetenz im Bereich der Friedenssicherung zusteht (S. 107-110). Zutreffend kommt Kurth zu dem Ergebnis, dass der IStGH – der politischen Implikationen der Fälle zum Trotz – als eigenständige internationale Organisation unabhängig neben dem UN-Sicherheitsrat steht. Mit guten Argumenten sieht er in dem *Deferral*-Recht eine Erweiterung der Sicherheitsratskompetenzen. Dementsprechend bewertet er auch die in Art. 16 Rom-Statut enthaltenen Voraussetzungen nicht als unzulässige Beschränkung des Sicherheitsrates (S. 119-120). Zustimmung verdient ebenfalls die abschließende Bewertung, dass das Rom-Statut in den Artt. 13 lit. b), 16 Rom-Statut der zentralen Rolle des Sicherheitsrat im Bereich der Friedenssicherung hinreichend Rechnung trägt (S. 121).

IV. Im Anschluss folgt im zweiten Teil – wie auch bereits der Untertitel erwarten lässt – Anlass und Herzstück der Arbeit (S. 123-177). Kurth untersucht die Sicherheitsratsresolution 1422 (2002) und ihre Auswirkungen auf den IStGH. Kurth sieht diese Resolution als einen Höhepunkt amerikani-

scher Konfrontationspolitik gegen den IStGH (S. 123) und rekapituliert als Einstieg kurz die amerikanischen Vorbehalte gegen dessen Jurisdiktionsbefugnis über Angehörige von Drittstaaten. Dabei setzt er sich in der gebotenen Kürze und inhaltlich überzeugend auch mit der Berechtigung der vorgebrachten Bedenken auseinander (S. 124-127). Kurth ordnet anschließend die Sicherheitsratsresolution 1422 (2002) in den Kontext anderer Maßnahmen der USA ein, die zum Ziel haben, die Strafverfolgung ihrer Staatsangehörigen durch den IStGH zu verhindern und arbeitet so überzeugend die politische Motivation der USA heraus.

Es folgt eine Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Resolution. Art. 16 Rom-Statut verlangt, dass der Sicherheitsrat nach Kapitel VII UN-Charta handelt. In einem ersten Schritt geht Kurth der Frage nach, ob eine Friedensbedrohung nach Art. 39 UN-Charta vorliegt. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Analyse des Friedensbegriffs (S. 149-162). Nach kurzen allgemein philosophischen Ausführungen folgt eine Auswertung der bisherigen Sicherheitsratspraxis, die Kurth aber als zu uneinheitlich ansieht, um aus dieser allgemein gültige Kriterien entwickeln zu können (S. 155). Dies führt zu der Frage, ob es allein dem Sicherheitsrat obliegt, ohne jegliche Begrenzungen über eine Friedensbedrohung zu entscheiden. Dies verneint Kurth mit überzeugenden Argumenten (S. 156-157). Als entscheidendes Kriterium für eine Friedensbedrohung sieht er das Vorliegen oder Drohen eines bewaffneten Konflikts mit internationalen Auswirkungen an (S. 159). Anschließend überprüft Kurth anhand der ermittelten Maßstäbe, ob ein friedensbedrohender Sachverhalt vorlag, der die Resolution 1422 (2002) zu legitimieren vermochte. Mit guten Argumenten verneint er, dass die potentielle Anklage von Angehörigen von Friedensmissionen eine Friedensbedrohung darstellt (S. 163-167). Gleiches gilt für die Frage, ob eine Friedensbedrohung in einem zukünftigen Verhalten der USA begründet sein könnte – keine Unterstützung (S. 167-169) oder Blockierung von Friedensmissionen (S. 169-170). Überzeugend ist damit auch Kurths Ergebnis, dass die Voraussetzungen des Art. 39 UN-Charta nicht vorliegen.

In einem zweiten Schritt richtet sich der Blick auf Art. 16 Rom-Statut. Im Einklang mit der Entstehungsgeschichte und der überwiegenden Literatur kommt Kurth zu dem Schluss, dass sich ein Aufschubersuchen auf eine konkrete Situation beziehen muss (S. 171-175). Die hinreichend bekannten Argumente werden durch eine gelungene Analyse des Wortlauts, der Systematik und *ratio legis* unterstützt.

Kurths Ergebnis, dass Resolution 1422 (2002) weder mit Kapitel VII UN-Charta noch mit Sinn und Zweck von Art. 16 Rom-Statut in Einklang steht, ist fundiert begründet und überzeugend hergeleitet. Was aber bleibt, ist die Frage nach der Aktualität dieser Ausführungen. Den USA ist es 2004 vor dem Hintergrund der Misshandlungen von Gefangenen in Abu Ghraib nicht gelungen, erneut eine Verlängerung der Resolution zu erreichen (S. 142). Kurth hält allerdings ein Ende der Konfrontationspolitik der USA gegenüber dem IStGH für nicht in Sicht (S. 145) und verweist als Beleg auf eine weitere Sicherheitsratsresolution, die allerdings aus dem Jahr 2003 stammt. Werden die USA aber, nachdem sie 2004 gescheitert sind, erneut machtpolitisch in der Lage sein, eine

Resolution durchzusetzen, die den IStGH derart beschränkt? Immerhin sind die ständigen Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien Vertragsstaaten des Rom-Statuts. Außerdem hat der Sicherheitsrat mit Resolution 1593 im Jahr 2005 die Situation Darfur, Sudan an den Ankläger des IStGH übertragen. Art. 13 lit. b) Rom-Statut, dem ob des Vetorechts der USA nur sehr geringe praktische Relevanz zuerkannt wurde,³ erwachte wider Erwarten zum Leben. Weniger überraschend ist allerdings, dass die USA nicht zu den Befürwortern der Resolution gehörten (S. 72-74). Entscheidend ist aber doch, dass sie letztlich ihren Widerstand aufgegeben und durch ihre Stimmenthaltung den Weg zum IStGH freigegeben haben. Zeichnet sich damit nicht vorsichtig eine Kehrtwende in der amerikanischen Konfrontationspolitik ab? Ist dies nicht ein Anzeichen dafür, dass sich das Verhältnis zwischen IStGH und Sicherheitsrat langsam entspannt? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen hätten die zutreffenden rechtlichen Ausführungen bereichert.

V. Im dritten Teil geht Kurth der Frage nach, inwieweit der UN-Sicherheitsrat einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt (S. 179-202). Als Einstieg werden Entscheidungen und Gutachten des IGH ausgewertet, in denen es auf die Rechtmäßigkeit einer UN-Resolution ankommt. Kurth weist nach, dass der IGH zwar ausgesprochen zurückhaltend entscheidet, im begrenzten Maße die fraglichen Resolutionen aber doch überprüft (S. 180-189).

Interessant sind die Ausführungen zur Frage, inwieweit der IStGH direkt oder indirekt auf eine Überprüfung der Sicherheitsratsresolution 1422 (2002), wäre sie noch in Kraft, durch den IGH hinwirken könnte. Die Einleitung eines Gutachtenverfahrens durch den Sicherheitsrat oder die Generalversammlung hält Kurth mit guten Gründen für unwahrscheinlich (S. 188). Überzeugend legt er dar, dass im Fall der Sicherheitsratsresolution 1422 (2002) eine Einschaltung des IGH nach Art. 119 Abs. 2 Rom-Statut auf Empfehlung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuschalten nicht möglich ist (S. 190). Das Rom-Statut selbst ermächtigt den IStGH nicht, ein Rechtsgutachten beim IGH anzufordern. Kurth hält es auch für fraglich, ob dieses Recht dem IStGH im Relationship Agreement mit den Vereinten Nationen eingeräumt werden kann (S. 191). Ob überhaupt ein Bedürfnis für eine derartige Befugnis vorliegt, wird nicht explizit erläutert. Als nächstes widmet sich Kurth aber der hierfür maßgeblichen Frage, inwieweit der IStGH selbst inzident die Rechtmäßigkeit eines *Deferrals* überprüfen kann. Mit guten Argumenten sieht Kurth in Art. 16 Rom-Statut eine Vorschrift, die die Gerichtsbarkeit des IStGH betrifft (S. 194) und hält zumindest die Einhaltung der formellen Voraussetzungen für vollständig gerichtlich überprüfbar (S. 195-196). Hinsichtlich der Voraussetzungen des Kapitel VII UN-Charta arbeitet Kurth klar und überzeugend heraus, dass dem Sicherheitsrat ein politischer Ermessensspielraum, der sich einer gerichtlichen

Kontrolle entzieht, verbleiben muss (S. 197). Kurth kommt zu dem Schluss, dass das Gericht nur offensichtlich rechtswidrige Maßnahmen des Sicherheitsrates korrigieren dürfe und hält – da Streit über die Rechtmäßigkeit besteht – die Resolution 1422 (2002) für bindend.

Auch wenn das Ergebnis durchaus zu überzeugen vermag, wäre an dieser Stelle eine Analyse des *Tadic*-Urteils angebracht gewesen. Das ICTY überprüfte die Rechtmäßigkeit seiner eigenen Einsetzung und damit auch die Rechtmäßigkeit der Sicherheitsratsresolution 827 (1993).⁴ Dabei billigt das ICTY dem UN-Sicherheitsrat bei Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta einen erheblichen Ermessensspielraum zu,⁵ ohne allerdings der Ansicht zu sein, dass sich diese als rein politische Entscheidungen der gerichtlichen Kontrolle vollständig entzögen.⁶ Unumstritten war dieses Urteil freilich nicht. So hielten die Trial-Chamber⁷ und Judge *Sidhwa* in seiner umfassend begründeten abweichenden Meinung⁸ eine derartige gerichtliche Kontrolle nicht für möglich. Bei Kurth finden sich lediglich sporadische Hinweise auf das *Tadic*-Urteil. Gerade aufgrund der Vorbildfunktion der *ad-hoc*-Tribunale für den IStGH hätte diesem allerdings eine deutlich zentralere Stellung gebührt.

VI. Die Arbeit schließt mit konkreten Vorschlägen zur verbesserten Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen IStGH und Sicherheitsrat (S. 202-224). Zunächst sucht Kurth, die Missbrauchsmöglichkeiten des *Deferral*-Rechts durch eine Neuformulierung von Art. 16 Rom-Statut zu minimieren. Explizit klargestellt werden soll, dass sich das Ersuchen auf ein konkretes Verfahren beziehen muss. Außerdem soll der Sicherheitsrat verpflichtet werden, die widerstreitenden Interessen abzuwägen (S. 204). Auch nach dem Alternativvorschlag von Kurth ist der Sicherheitsrat aber nicht verpflichtet, das Aufschieben mit konkreten Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Frieden oder Sicherheit zu verbinden. Das Fehlen dieses Erfordernisses hat Kurth zuvor noch kritisiert (S. 84). Auch die Idee, den Ankläger während des Aufschiebens zur Durchführung beweissichernder Maßnahmen zu berechtigten, wird nicht wieder aufgenommen.

Interessant sind die Ausführungen Kurths zur Vertragstreue nach Art. 26 WÜV, bzw. zur Unionstreue nach Art. 19 Abs. EUV. Mit guten Argumenten hält Kurth die Zustim-

³ De Bertodano, LJIL 25 (2002), 409 (423); Zimmermann, GYIL 45 (2002), 35 (43); Hoffmeister/Knoke, ZaöRV 59 (1999), 785 (793); Ntanda Nsereko, CLF 10 (1999), 87 (109); Stahn, EuGRZ 25 (1998), 577 (588); Williams, in: Triffterer (Fn. 2), Art. 13 Rn. 16.

⁴ ICTY-Appeals Chamber 2.10.1995, *Prosecutor v. Dusko Tadic – Decision on the Defence Motion of Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Rn. 28-48.

⁵ ICTY-Appeals Chamber 2.10.1995, *Prosecutor v. Dusko Tadic – Decision on the Defence Motion of Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Rn. 28.

⁶ ICTY-Appeals Chamber 2.10.1995, *Prosecutor v. Dusko Tadic – Decision on the Defence Motion of Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Rn. 23-25.

⁷ ICTY-Trial Chamber 10.8.1995, *Prosecutor v. Dusko Tadic – Decision on the Defence Motion on Jurisdiction*, Rn. 8. Die Trial Chamber nimmt aber trotzdem in Ansätzen eine Überprüfung vor (siehe Rn. 16).

⁸ ICTY-Appeals Chamber 2.10.1995, *Prosecutor v. Dusko Tadic – Separate Opinion of Judge Sidhwa on the Defence Motion of Interlocutory Appeal on Jurisdiction*, Rn. 3-76.

mung von Vertragsstaaten des Rom-Statuts zur Sicherheitsratsresolution 1422 (2002) für treuwidrig (S. 205-211). Da es aber an effektiven Sanktionsmöglichkeiten fehlt, bewertet Kurth die faktische Bedeutung dieses Verstoßes überzeugend als gering.

Im Anschluss befasst sich Kurth mit dem Verhältnis des IStGH zu weiteren *ad-hoc*-Tribunalen. Zutreffend legt Kurth dar, dass die Schaffung neuer *ad-hoc*-Tribunale nicht ausgeschlossen, aber unwahrscheinlich ist (S. 213-215). Um dennoch zumindest theoretisch denkbare Zuständigkeitskonflikte von vornherein auszuschließen, spricht sich Kurth für eine Regelung aus, die dem *ad-hoc*-Tribunal vorrangige Zuständigkeit einräumt (S. 212). Neben den von Kurth angeführten prozessökonomischen Erwägungen (S. 213), dürfte seine Lösung auch mit dem Komplementaritätsprinzip, das dem IStGH eine Art subsidiärer Notfallzuständigkeit zuspricht, am besten vereinbar sein.

Zum Abschluss wendet sich Kurth dem Verbrechen der Aggression zu. Nach seinem Kompromissvorschlag (S. 220) soll der IStGH dann Gerichtsbarkeit über das Verbrechen der Aggression ausüben können, wenn der Sicherheitsrat festgestellt hat, dass eine Angriffshandlung vorliegt. Gemäß Abs. 5 des Vorschlags soll dies aber nicht die rechtliche Bewertung durch Ankläger und Gericht präjudizieren. Diese klarstellende Formulierung ist uneingeschränkt zu begrüßen, da auch hinsichtlich der anderen Verbrechen die juristische Würdigung dem Ankläger und Gericht überlassen ist⁹. Der IStGH soll ferner dann für das Verbrechen der Aggression zuständig sein, wenn der Ankläger den Sicherheitsrat über ein dieses Verbrechen betreffende Situation unterrichtet hat und der Sicherheitsrat zwölf Monate lang untätig bleibt. Dieser Kompromiss erscheint durchaus akzeptabel, zumal ein ausgleichender Weg zwischen Unabhängigkeit des IStGH und den Interessen des Sicherheitsrats gefunden wird. Diesem bleibt zudem weiterhin die Möglichkeit, Ermittlungen nach Art. 16 Rom-Statut aufzuschieben (S. 217). Zudem schlägt Kurth mit guten Argumenten vor, für das Verbrechen der Aggression eine Ausnahme vom Komplementaritätsprinzip vorzusehen, also dem IStGH ausnahmsweise Vorrangzuständigkeit gegenüber nationalen Gerichten einzuräumen (S. 218-219).

VII. Kurth arbeitet anschaulich und ansprechend das Spannungsverhältnisses zwischen dem Sicherheitsrat und den USA auf der einen und dem IStGH auf der anderen Seite heraus. Die Auswertung des Rom-Statuts ist gelungen. Bestehende Schwächen werden klar herausgestellt. Die Erwägungen zur Rechtmäßigkeit der Resolution 1422 (2002) sind überzeugend; haben aber an Aktualität eingebüßt. Die entwickelten Änderungsvorschläge erscheinen ausgewogen und durchdacht. Leider finden aber nicht alle zuvor angesprochenen Kritikpunkte Berücksichtigung. An einigen Stellen bleibt die Arbeit überblicksartig und lässt den Wunsch nach vertiefenden Ausführungen offen. Die Lesbarkeit hätte zudem durch weitere Zusammenfassungen erhöht werden können. Fazit: Eine beachtliche Studie, deren Hauptwert in der Analyse der *Referral*- und *Deferral*-Kompetenzen des Sicherheitsrats liegt.

Wiss. Mitarbeiterin Stefanie Bock, Universität Hamburg

⁹ Zakr, Clunet 129 (2002), 449 (471).

André Pott, Rechtsprobleme bei der Anwendung von Videotechnologie im Strafprozess, Europäische Hochschulschriften, Band 3837, Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main 2003, 146 Seiten, br., € 34.-.

Bei dem Werk handelt es sich um eine von Rössner betreute strafverfahrensrechtliche Dissertation an der Universität Marburg.

Verf. beschäftigt sich intensiv mit den recht neuen Regelungen (Zeugenschutzgesetz mit Wirkung vom 1.12.1998) der StPO zu Bild-Ton-Übertragungen und ebensolchen Aufzeichnungen. Ein Bereich der auch praktisch von erheblicher Bedeutung ist: zu denken ist insbesondere an die nicht nur rechtlich und tatsächlich schwierigen, sondern auch in der gesellschaftlichen Wirkung enorm bedeutsamen Strafverfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (oft) kindlicher Opfer. Er macht es sich zur Aufgabe, schwerpunktartig die wichtigsten Rechtsprobleme herauszuarbeiten und einer überzeugenden Lösung zuzuführen. Dies gelingt durchweg in ansprechender Weise.

Seine Arbeit gliedert sich in sechs Teile. Nach einer Einführung (Teil A) skizziert er knapp (Teil B, S. 16-24), inwieweit Vorschriften der StPO Bild-Ton-Aufzeichnungen und Bild-Ton-Übertragungen berücksichtigen. Er weist auf die Regelungen in §§ 58a, 168e, 247a, 255a StPO hin, die im Wesentlichen zum Schutze minderjähriger Opferzeugen geschaffen worden, in der Praxis allerdings noch nicht recht angekommen sind, wie erste rechtstatsächliche Untersuchungen zeigen.

Teil C (S. 25-68) widmet sich dem Verhältnis von Bild-Ton-Aufzeichnungen und Vernehmungsniederschriften. Während früher als Beweissurrogat lediglich die Verlesung des Vernehmungsprotokolls gem. § 251 StPO in Betracht kam, besteht nunmehr die Möglichkeit, nach § 255a Abs. 1 StPO eine Bild-Ton-Aufzeichnung vorzuspielen. Verf. stellt freilich unter Bezugnahme auf eine Erhebung von Schöch fest, dass dies kaum genutzt wird. Es folgen grundsätzliche Ausführungen zur Rolle und Bedeutung des Zeugen im Strafverfahren: Die Problematik der Fehlerquelle, die eine Zeugenvernehmung aufgrund bewusster oder irriger Falschaussagen ohnehin schon bildet, verschärft sich dann noch weiter, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht zur Verfügung steht und ein Surrogat erforderlich wird. Dieses Surrogat kann nämlich seinerseits fehlerhaft sein.

Verf. arbeitet auf den S. 30 ff. den Anwendungsbereich der Bild-Ton-Aufzeichnungen als Beweissurrogat heraus. Ausführlich setzt er sich mit der Streitfrage auseinander, ob die Vorführung einer Bild-Ton-Vorführung nur dann zulässig ist, wenn sie ergiebiger ist als die Verlesung der entsprechenden Vernehmungsniederschrift. Entgegen dieser einschränkenden Auffassung, die insbesondere Meyer-Goßner (Strafprozessordnung, 49. Aufl. 2006, § 255a Rn. 5) vertritt, gelangt Verf. überzeugend zu der Auffassung, dass eine solche Subsidiarität nicht besteht.

Dieser Teil der Arbeit enthält ferner (S. 36 ff.) eine eindringliche Darlegung, wie überlegen die Bild-Ton-Aufzeichnung der Vernehmungsniederschrift ist. Verf. unterscheidet drei Beweisebenen: Auf der ersten Beweisebene